

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 03 Titel 687 70
– Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF
und ILL – bis zur Höhe von 10 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2011
– II D 3 – BF 0111/10/10002 :001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 30 03 Titel 687 70 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 Mio. Euro zu leisten.

Die Wechselkursentwicklung wirkt sich auf die Höhe der Beitragszahlung für CERN aus. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.

